Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2233

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65304 — 6055/67

Bonn, den 30. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 315. Sitzung am 27. Oktober 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ergibt sich aus der Anlage 3.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 — Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Besondere Zollsätze für 100 kg Eigengewicht
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
		DM	DM	DM	DM
1	Die Tarifnr. 27.01 erhält folgende Fassung:				
	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:				
	A - Steinkohle:				
	I - erzeugt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, gegen Vorlage eines mit den Mitgliedstaaten vereinbarten Ursprungszeugnisses (EGKS)	×	2,—	—	—
	II - andere (EGKS)	2,—	2,—	—	—
	B - andere:				
	I - erzeugt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, gegen Vorlage eines mit den Mitgliedstaaten vereinbarten Ursprungszeugnisses (EGKS)	×	2,—	—	—
	II - andere (EGKS)	2,—	2,—	—	—
	Anmerkungen				
	1. Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, zur Bebunkerung von Seeschiffen in den Seehäfen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	frei	frei	—	—
	2. Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, für die Abfallbehandlung in Lohnveredelungsverkehren zur Herstellung von Koks (§ 48 Abs. 5 des Zollgesetzes) (EGKS)	frei	frei	—	—
2	Im Anhang II (Zollkontingente) erhält die Nummer 10 folgende Fassung:				
	(1) Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, 6 000 000 t für jedes Kalenderjahr, gegen Vorlage eines Kontingentscheines (EGKS)	frei	frei	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Besondere Zollsätze für 100 kg Eigengewicht
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
	(2) Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen gegeben ist, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung das Zollkontingent für jedes Kalenderjahr bis zu 20 vom Hundert erhöhen oder ermäßigen, wenn dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten ist. Soweit es mit Rücksicht auf die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit erforderlich ist, kann sie auch von der ihr durch § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) erteilten Ermächtigung Gebrauch machen.				

§ 2

(1) Kontingentscheine nach Anhang II Nr. 10 des Deutschen Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnummer 27.01 in den Jahren 1965, 1966 oder 1967 unter Abfertigung zum freien Verkehr in das Bundesgebiet eingeführt haben.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt für jedes Kalenderjahr die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die seinem Anteil an den in den Jahren 1965, 1966 und 1967 mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von solchen Antragstellern bezogenen Mengen entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 5 Abs. 1 zu bestimmenden Frist gestellt haben.

(3) Der Kontingentschein ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. über die ihm zuzuteilende Menge weder Lieferverträge mit Verbrauchern noch Verträge abgeschlossen hat, die eine Beteiligung an der Erfüllung derartiger Lieferverträge zum Gegenstand haben, oder
2. die ihm zuzuteilende Menge nicht im eigenen Unternehmen verbraucht.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 absehen, insbesondere wenn

1. die dem Antragsteller zuzuteilende Menge an lagerhaltende Händler geliefert wird oder
2. der Antragsteller die ihm zuzuteilende Menge auf Lager nimmt,

sofern dadurch die marktgerechte Versorgung der Verbraucher nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Kontingentschein ist für eine auf volle tausend Kilogramm nach unten abgerundete Warenmenge zu erteilen.

§ 3

Der Kontingentschein kann, soweit es zur marktgerechten Versorgung der Verbraucher erforderlich ist, mit Auflagen verbunden werden. Um eine sinnvolle gebietsmäßige Ausnutzung des Kontingents zu erreichen, kann der Kontingentschein auch mit Auflagen verbunden werden, die zugeteilten Mengen nur zur Belieferung von Verbrauchern innerhalb bestimmter Teile des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu verwenden. Zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecken kann der Kontingentschein entsprechend befristet werden.

§ 4

Anteile am Zollkontingent, für die bis zum 30. September des Kalenderjahres Kontingentscheine nach § 2 nicht erteilt worden sind oder die infolge Nichtausnutzung von Kontingentscheinen oder aus anderen Gründen für eine Verteilung verfügbar werden, können abweichend von den Aufteilungsgrundsätzen des § 2 verteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Restmengen zu gewährleisten. Für diese Mengen können im Kontingentschein Auflagen über die Belieferung bestimmter Verbraucher gemacht werden.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausschlußfristen für die Einreichung von Anträgen auf Festsetzung des Anteils am Zollkontingent nach § 2 Abs. 2 und auf Erteilung von Kontingentscheinen zu bestimmen und Vorschriften darüber zu erlassen, welche Angaben in den Anträgen zu machen und welche Unterlagen ihnen beizufügen sind.

(2) Wer glaubhaft macht, daß er die Antragsfrist ohne Verschulden nicht einhalten konnte, kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses beantragen, nach § 4 berücksichtigt zu werden.

§ 6

(1) Kontingentscheine dürfen von Berechtigten nicht anderen Personen oder Unternehmen zur Ausnutzung überlassen werden. Niemand darf einen ihm nicht zustehenden Kontingentschein für sich ausnutzen.

(2) Sind im Kontingentschein Auflagen nach § 3 oder § 4 Satz 3 enthalten, so hat der Veräußerer diese Auflagen bei der Veräußerung jedem Erwerber mitzuteilen. Der Berechtigte und der Erwerber dürfen die Warenmengen nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

(3) Wird ein Kontingentschein nicht oder nicht vollständig ausgenutzt. so hat ihn der Einführer binnen drei Tage nach Eintritt der Umstände, die einer Ausnutzung entgegenstehen, dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zurückzugeben.

§ 7

Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Zollstellen können auf Antrag die Eingangsabgaben für Waren der Tarifnummer 27.01, die jeweils nach dem 30. November 1967, 1968 und 1969 zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, erstatten oder erlassen, soweit der Antrag unter Vorlage eines Kontingentscheines binnen drei Monaten des jeweils folgenden Jahres gestellt wird.

§ 8

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann Auskunft verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften zu überwachen. Zu diesem Zweck kann es Prüfungen beim Auskunftspflichtigen vornehmen und verlangen, daß ihm die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar an der Einfuhr oder an der Weiterlieferung von Waren der Tarifnummer 27.01 teilnimmt oder solche Waren verbraucht.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Kontingentschein zu erschleichen,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Kontingentscheine anderen Personen oder Unternehmen zur Ausnutzung überläßt oder einen ihm nicht zustehenden Kontingentschein für sich ausnutzt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 als Veräußerer einem Erwerber eine Auflage nicht mitteilt,
4. zollfrei eingeführte Waren entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht entsprechend einer im Kontingentschein enthaltenen Auflage verwendet,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Kontingentscheine nicht binnen drei Tage nach Eintritt von Umständen, die einer Ausnutzung des Scheines entgegenstehen, an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zurückgibt oder
6. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die geschäftlichen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft.

§ 10

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 9 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

§ 11

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekannt geworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das zur Zeit geltende Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1965, 1966 und 1967 läuft Ende dieses Jahres aus. Die Gründe, die in den Jahren 1958 und 1959 zur mengenmäßigen Beschränkung der Importe von Kohle aus dritten Ländern und zur Einführung eines Kohlenzolls geführt haben, bestehen fort. Die nach wie vor schwierige Lage des deutschen Steinkohlenbergbaus, die durch zahlreiche Feierschichten, wachsende Halden und umfangreiche Stillegungen gekennzeichnet ist, erfordert die Beibehaltung dieser Schutzmaßnahmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt daher die Bundesregierung die Fortführung der Kohlenzollregelung für weitere drei Jahre mit folgenden Änderungen vor:

1. Im geltenden Kohlenzollgesetz ist das Zollkontingent für die gesamte dreijährige Laufzeit auf rund 18 Mio t festgesetzt. Es wurde in nahezu gleichen Jahresraten zugeteilt und konnte durch Rechtsverordnung bis zu 20 % erhöht, nicht aber herabgesetzt werden. Für die Jahre 1968 bis 1970 soll es bei einem jährlichen Zollkontingent von 6 Mio t aus wichtigen handelspolitischen und binnenwirtschaftlichen Gründen bleiben. Entsprechend einer bereits im Rahmen des gegenwärtig geltenden Gesetzes geübten Verwaltungspraxis soll das Kontingent jedoch nicht mehr für die gesamte Drei-Jahresperiode global, sondern bereits im Gesetz gleichmäßig auf die drei Kalenderjahre verteilt festgesetzt werden. Schließlich soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung erforderlichenfalls das Zollkontingent bis zu 20 % künftig nicht nur zu erhöhen, sondern auch zu ermäßigen.

2. Die Verteilung des Zollkontingents an die Importeure soll wie bisher nach Referenzgesichtspunkten vorgenommen werden. Künftig soll jedoch der Referenzzeitraum auf die Jahre 1965 bis 1967 festgelegt werden, um dem Grundsatz eines zeitnahen Maßstabes Rechnung zu tragen und zugleich die Möglichkeit zur Einbeziehung der in der Kontingentperiode 1965/1967 neu zugelassenen Importeure (Newcomer) in das Verteilungsverfahren zu schaffen.

   Die Zuteilung von Zollkontingenten an Personen, die bisher an der Einfuhr von Steinkohle aus dritten Ländern nicht beteiligt waren, ist anders als nach der zur Zeit geltenden Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, daß die weitaus überwiegende Zahl der Newcomer ein eigenständiges Kohlenimportgeschäft nicht aufgenommen, vielmehr die ihnen zugeteilten Kontingentmengen anderen Importeuren im Wege zulässiger Konsortialgeschäfte zur Verfügung gestellt haben. Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine nochmalige Erweiterung des Kreises der Einführer zwangsläufig Wünsche zur Erhöhung des Zollkontingents nach sich ziehen würde.

3. Die in dem zur Zeit geltenden Kohlenzollgesetz vorgesehene Möglichkeit zur Verlängerung von Kontingentscheinen der vorhergehenden Kontingentperiode soll künftig ebenfalls fortfallen, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß trotz der Verlängerung keine über das jeweilige Gesamtkontingent hinausgehenden Mengen eingeführt worden sind. Mit dem Fortfall der Verlängerungsmöglichkeit ist außerdem eine verfahrensmäßige Vereinfachung verbunden. Schwierigkeiten bei der zollmäßigen Abfertigung von Einfuhren, die infolge unvorhergesehener Umstände nicht innerhalb der Gültigkeit des Kontingentscheines erfolgen, können dadurch vermieden werden, daß dem Einführer Einfuhrgenehmigungen im Vorgriff auf das von ihm zu erwartende künftige Zollkontingent unter gleichzeitiger Stundung der Einfuhrabgaben erteilt werden.

*

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

B. Im einzelnen

Zu den Vorschriften des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1

Abweichend von der bisherigen Regelung, wonach sich das Zollkontingent nach einem bestimmten Prozentsatz der Einfuhren aus dritten Ländern im Referenzzeitraum 1954 bis 1958 bemißt, wird das Zollkontingent nunmehr in einer zahlenmäßig absoluten Höhe festgesetzt. Damit entfällt das bisher in § 3 des Kohlenzollgesetzes 1965/1967 vorgesehene Feststellungsverfahren. Das Zollkontingent soll künftig nicht mehr global für die gesamte Geltungsdauer des Gesetzes, sondern schon im Gesetz gleichmäßig auf die drei Jahre verteilt werden.

Das jährlich vorgesehene Zollkontingent in Höhe von 6 Mio t entspricht dem bisherigen jährlichen Anteil am Gesamtzollkontingent der laufenden dreijährigen Kontingentperiode. Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, das Zollkontingent für jedes Kalenderjahr nicht nur, wie bisher, bis zu 20 % zu erhöhen, sondern auch zu ermäßigen, soweit dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Im übrigen ist die Vorschrift dem zur Zeit geltenden Zolltarifschema angepaßt worden.

Zu § 2

Die Festsetzung der Anteile der Antragsteller am Zollkontingent soll künftig nicht mehr nach Maßgabe der Referenzperiode der Jahre 1954 bis 1958, sondern nach ihrem Anteil an der Einfuhr von Drittlandskohle in den Jahren 1965 bis 1967 erfolgen. Damit wird — wie oben unter A 2. dargelegt — dem Grundsatz eines zeitnahen Maßstabes Rechnung getragen und die Einbeziehung der in der laufenden Kontingentperiode 1965 bis 1967 neu hinzugekommenen Einführer in das Referenzverfahren ermöglicht. § 2 tritt an die Stelle der Vorschriften der §§ 2 und 4 Abs. 1, 2 und 4 des Kohlenzollgesetzes 1965/67.

Zu § 3

Die Möglichkeit, in den Kontingentscheinen Auflagen und Fristen aufzunehmen, entspricht dem § 4 Abs. 3 des Kohlenzollgesetzes 1965/67.

Zu § 4

Diese Vorschrift ist aus dem geltenden Kohlenzollgesetz übernommen und hinsichtlich der Frist auf die Ersetzung des bisherigen Gesamtkontingents durch drei Jahreskontingente und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft abgestellt worden.

Die Vorschriften der §§ 5, 6 und 8 bis 11

sind aus dem Kohlenzollgesetz 1965/67 (vgl. §§ 7, 8 und 11 bis 14) übernommen worden.

Zu § 7

Diese Vorschrift entspricht dem § 9 des Kohlenzollgesetzes 1965/67. Hierbei wurde jedoch dem Umstand Rechnung getragen, daß das neue Gesetz drei selbständige Jahreskontingente vorsieht.

Zu § 12

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 13

Dieses Gesetz soll am 1. Januar 1968 in Kraft und nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 1 lfd. Nr. 2 Anhang II Nummer 10**

   a) In Absatz 2 sind im ersten Satz die Worte „oder ermäßigen" zu streichen.

   b) In Absatz 1 sind die Worte „6 000 000 t für jedes Kalenderjahr" durch die Worte „18 000 000 t für die Jahre 1968, 1969, 1970" zu ersetzen.

2. **§ 2**

   In Absatz 2 sind die Worte „jedes Kalenderjahr" durch die Worte „die Jahre 1968, 1969 und 1970" zu ersetzen.

3. **§ 4**

   Die Worte „30. September des Kalenderjahres" sind durch die Worte „30. Juni 1970" zu ersetzen.

4. **§ 7**

   Im zweiten Satzteil sind das Wort „jeweils" und die Jahreszahlen „1968 und 1969" zu streichen. Im letzten Satzteil sind die Worte „des jeweils folgenden Jahres" durch die Worte „nach Inkrafttreten dieses Gesetzes" zu ersetzen.

Begründung

Eine dreijährige Kontingentregelung ermöglicht den Abschluß langfristiger Lieferverträge für die Importeure und günstige Frachtraten für die Schiffahrt. Beides ist erforderlich, um preispolitisch gegen das schwere Heizöl bestehen zu können. Eine Herabsetzung des Kontingents um 20 vom Hundert würde die notwendige Versorgung mit Importkohle nicht sicherstellen, andererseits aber auch für die Ruhr- und Saarkohle keine Entlastung bringen, weil Konkurrent nur das Öl ist. Die Mindestquote von 18 Mio t für drei Jahre ist ferner zur Erfüllung wichtiger außenwirtschaftlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik (z. B. Warenaustausch zu den USA und den Ostblockländern) dringend erforderlich.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. bis 4.

Dem Vorschlag auf Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Kürzungsermächtigung kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Sie muß bei einer längerfristigen Kohlenzollregelung die Möglichkeit haben, das Zollkontingent den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

Die Bundesregierung kann auch dem Vorschlag, wie bisher eine dreijährige, globale Kontingentregelung vorzusehen, nicht zustimmen. Sie kann die Auffassung, daß nur eine solche Kontingentregelung den Abschluß langfristiger Lieferverträge für die Importeure und günstige Frachtraten für die Schiffahrt ermögliche, nicht teilen. Wie schon in der Vergangenheit, so sind auch künftig die Bezieher von Importkohle durchaus in der Lage, längerfristige Verträge abzuschließen. Solche Verträge werden üblicherweise unter Genehmigungsvorbehalt geschlossen und liegen — soweit bekannt — bereits in beachtlichem Umfang für die Jahre bis 1976 vor.